

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

5. März 2003

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Havelberg - 2 Bekanntmachungen	32
2. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. - Öffentliche Bekanntmachung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“	32
Gemeinde Lichterfelde - Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2003 - Bekanntmachung der Haushaltungssatzung 2003 der Gemeinde Lichterfelde	32
3. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land - Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Hüselitz	33
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf	33
4. Wasser- u. Bodenverband Unterhaltungsverband Tanger - Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2003	34
5. Trinkwasser- und Abwasserverband Havelberg - Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	34
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	34
6. Katasteramt Stendal - Bodenungsverfahren Nr.: 13/2003, 14/2003, 15/2003, 16/2003, 17/2003 hier: Bekanntmachung zur Einleitung in der Gemarkung Kamern	34

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Planfeststellung für „Anbindung B 107/Notausfahrt Elb-Havel-Kaserne“
von Station 0 - 000,00 bis Station 1 + 936,528 in der Stadt Havelberg.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bauverwaltung der Stadt Havelberg vom 27.02.2003, Az.: 60.PFV.SG Bauverwaltung, der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 13.03. bis 28.03.2003 im Zimmer 305 der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 VwVfG LSA).

Havelberg, den 05.03.2003

Im Auftrag

Schulze

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Entsprechend den §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2003 die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Havelberger Wassertourismuszentrum“ mit Beschluss-Nr. 25/2003/BM beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt vom 13.03.2003 bis 27.03.2003 während folgender Dienststunden

Montag	8.00-12.00 Uhr	13.00-15.30 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr	13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr	13.00-15.30 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr	13.00-15.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr	

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden. Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Bebauungsplanes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Havelberg, den 05.03.2003

Der Bürgermeister

Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 26.09.2002 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“ beschlossen. Ein 2. Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Seehausen (Altmark) und wird durch folgende Flächen begrenzt:

- im Norden durch Ackerfläche
- im Osten durch Mehrfamilienhäuser am Vielbaumer Weg
- im Süden durch das Wohngebiet am Ahornweg (B-Plan Nr. 22, Teil 1, Vielbaumer Weg), und z.T. noch unbebaute Fläche Richtung Bundesstraße
- im Westen durch die Bundesstraße B 189.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

12.03.2003 bis 28.03.2003

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Nie-

derschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 21.02.2003

Duffe
Bürgermeister



Skizze siehe Seite 33

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.2002, S. 336 ff), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

	§ 1
Mit dem Haushaltsplan werden	
im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen auf	340.600,00 Euro
die Ausgaben auf	340.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen auf	91.300,00 Euro
die Ausgaben auf	91.300,00 Euro festgesetzt.
	§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
	§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
	§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.	
	§ 5
Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	225 v.H.
(Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Lichterfelde, den 13.01.2003

Sennecke
Bürgermeister

Gemeinde Lichterfelde

- Der Bürgermeister -
39615 Lichterfelde, Dorfstraße 35

Telefon Gemeinde: 03 93 96/2 13

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Lichterfelde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

vom 06.03.2003 bis 18.03.2003

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und in der VGem Seehausen (Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus.

Mit dem Erhalt der Wahlberechtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens **04.04.2003, 18.00 Uhr** gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWVO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Wahlscheine werden ab **14.03.2003** erteilt.
Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Uchtdorf, 17.02.2003



D. Bartoschewski
Bürgermeister

**Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband „Tanger“**

Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2003

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **18.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeindorf

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **20.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **25.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schellendorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **27.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **01.04.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael, Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kommesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden“.

Lübs
Geschäftsführer

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 24.02.2003 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2003 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.414.000,00 EUR
	die Aufwendungen	4.414.000,00 EUR
	der Jahresüberschuss	0,00 EUR
	der Jahresverlust	83.200,00 EUR
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.957.200,00 EUR
	die Ausgaben	3.957.200,00 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	882.000,00 EUR

Havelberg, den 25.02.2003



Steitzer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 10.03.2003 bis 20.03.2003 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landkreis Stendal ist nicht erforderlich.

Havelberg, den 25.02.2003

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg



Steitzer
Verbandsvorsitzender



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

24.02.2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung
des Bodensonderungsverfahrens Nr. 13/2003**

Mit dem heutigen Datum wird in der
Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstück(e): 220 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): Dorfstraße und Chausseestraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

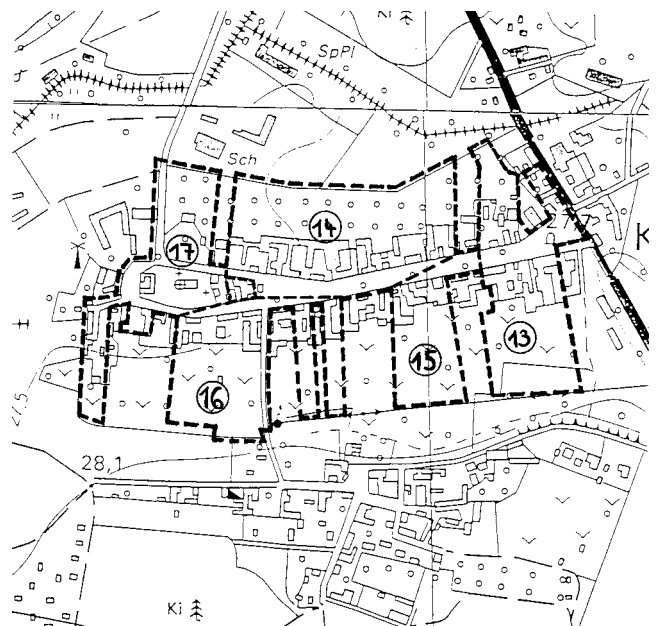


Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-013/03 bis V12-017/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahrens Nr. 13/2003, 14/2003, 15/2003, 16/2003, 17/2003

Gemeinde: Kamern Flur: 9
Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

24.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 14/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstück(e): 218 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): Dorfstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

24.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 15/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstück(e): 219 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): Dorfstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

24.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 16/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstück(e): 217 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): Dorfstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

24.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 17/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstück(e): 216 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): Dorfstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31